Anlage 1 zur Schulgeldordnung vom
Durchführungsbestimmung zur Umsetzung der Schulgeldordnung der Michaelschule

Artikel 1
-Schulgeldtabelle

Gemäß § 1 der Schulgeldordnung werden die monatlich zu entrichtenden Schulgelder wie folgt gestaffelt festgesetzt:

Schulart	1. Kind	2. Kind	3. und jedes weitere Kind
Förderschule (alle Jahrgangsstufen)	0 €	0 €	0 €
Grundschule (Jahrgangsstufen 1-4)	140 €	130 €	120 €
Orientierungsstufe (Jahrgangsstufen 5+6)	190 €	175 €	160 €
Sekundarstufe 1 (Jahrgangsstufen 7-9)	220 €	205 €	190 €
Sekundarstufe 2 (Jahrgangsstufen (10-12)	240 €	220 €	200 €

Artikel 2
Schulgeldminderung

1 Auf die Erhebung von Schulgeld kann teilweise verzichtet werden, bei
   a) Erhalt von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II (Abeitslosengeld II) oder Sozialhilfe nach dem SGB XII durch einen Erziehungsberechtigten
   b) Erzielung eines monatlichen Einkommens durch die Erziehungsberechtigten, das unter der besonderen Einkommensgrenze nach § 85 ff. SGB XII liegt
   c) Vorliegen eines mit Buchstabe a oder b vergleichbaren Falls, aufgrund dessen die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage sind, das Schulgeld teilweise aufzubringen und wenn in diesen Fällen das Schulgeld nicht aus dem Vermögen gedeckt werden kann. Das einzusetzende Vermögen bestimmt sich nach § 90 SGB XII.

2 Der schriftliche Antrag auf Minderung des monatlichen Schulgeldes muss Angaben zum Einkommen und Vermögen der Bedarfsgemeinschaft enthalten.
   Anzugeben sind Einnahmen aus:
   a) selbständiger Arbeit
   b) nichtselbständiger Arbeit
   c) aus Vermietung und Verpachtung
   d) aus Kapitalvermögen (bei Einnahmen über 2.400,00 € pro Jahr)
   e) aus Kindergeld der Kinder, die die Michaelschule besuchen
   f) aus Wohngeld
   g) aus Unterhalt einschl. Unterhaltsvorschuss für Schüler, die die Michaelschule besuchen
   h) aus Sozialleistungen (z.B. Renten, Ausbildungsförderung, Arbeitslosengeld I und II, Krankengeld, Lohnersatzleistungen während Beschäftigungsverbot und Elternzeit)
   i) anderen Einnahmen, auch mit einmaligem oder unregelmäßigem Charakter.

3 Die Einnahmen sind durch geeignete Nachweise (Lohn- und Gehaltsnachweise der letzten drei Monate, Steuerbescheide bzw. betriebswirtschaftliche Auswertungen bei Selbständigen, Bescheinigungen über Kapitalerträge, sonstige Bescheide und

Kontoauszüge u.a. glaubhaft nachzuweisen.

4 Ein Formularmuster (siehe Anlage) wird den Eltern zur Nachweisführung ausgehändigt und ist von diesen vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet mit den vollständigen Anlagen sowie dem formlosen Antrag auf Minderung des monatlichen Schulgeldes bei der Schulleitung der Michaelschule einzureichen.

5 Die Staffelung des monatlichen Schulgeldes wird für den jeweiligen Schulteil wie folgt vorgenommen:

a) Soziale Staffelung des Schulgeldes – Grundschule (Jahrgangsstufen 1 bis 4)

Familieneinkommen		Monatliches Schulgeld		
Von	Bis	1.Kind	2.Kind	3.Kind
	unter 910,00 €	88,00 €	82,00 €	76,00 €
910,00 €	1.050,00 €	94,50 €	88,00 €	81,50 €
1.051,00 €	1.350,00 €	101,00 €	94,00 €	87,00 €
1.351,00 €	1.650,00 €	107,50 €	100,00 €	92,50 €
1.651,00 €	1.850,00 €	117,25 €	109,00 €	100,75 €
1.851,00 €	2.050,00 €	127,00 €	118,00 €	109,00 €
2.051,00 €	2.380,00 €	140,00 €	130,00 €	120,00 €
2.381,00 €	2.710,00 €	140,00 €	130,00 €	120,00 €
2.711,00 €	3.050,00 €	140,00 €	130,00 €	120,00 €
ab 3.051,00 €		140,00 €	130,00 €	120,00 €

b) Soziale Staffelung des Schulgeldes – Orientierungsstufe (Jahrgangsstufen 5 und 6)

Familieneinkommen		Monatliches Schulgeld		
Von	Bis	1.Kind	2.Kind	3.Kind
	unter 910,00 €	118,00 €	109,00 €	100,00 €
910,00 €	1.050,00 €	127,00 €	117,25 €	107,50 €
1.051,00 €	1.350,00 €	136,00 €	125,50 €	115,00 €
1.351,00 €	1.650,00 €	145,00 €	133,75 €	122,50 €
1.651,00 €	1.850,00 €	158,50 €	146,00 €	134,00 €
1.851,00 €	2.050,00 €	172,00 €	158,50 €	145,00 €
2.051,00 €	2.380,00 €	190,00 €	175,00 €	160,00 €
2.381,00 €	2.710,00 €	190,00 €	175,00 €	160,00 €
2.711,00 €	3.050,00 €	190,00 €	175,00 €	160,00 €
ab 3.051,00 €		190,00 €	175,00 €	160,00 €

c) Soziale Staffelung des Schulgeldes – Sekundarstufe 1 (Jahrgangsstufen 7 bis 9)

Familieneinkommen		Monatliches Schulgeld		
Von	Bis	1.Kind	2.Kind	3.Kind
	unter 910,00 €	136,00 €	127,00 €	118,00 €
910,00 €	1.050,00 €	146,50 €	136,75 €	127,00 €
1.051,00 €	1.350,00 €	157,00 €	146,50 €	136,00 €
1.351,00 €	1.650,00 €	167,50 €	156,25 €	145,00 €
1.651,00 €	1.850,00 €	183,25 €	171,00 €	158,50 €
1.851,00 €	2.050,00 €	199,00 €	185,50 €	172,00 €
2.051,00 €	2.380,00 €	220,00 €	205,00 €	190,00 €
2.381,00 €	2.710,00 €	220,00 €	205,00 €	190,00 €
2.711,00 €	3.050,00 €	220,00 €	205,00 €	190,00 €
ab 3.051,00 €		220,00 €	205,00 €	190,00 €

d) Soziale Staffelung des Schulgeldes - Sekundarstufe 2 (Jahrgangsstufen 10 bis 12)

Familieneinkommen		Monatliches Schulgeld		
Von	Bis	1.Kind	2.Kind	3.Kind
	unter 910,00 €	148,00 €	136,00 €	124,00 €
910,00 €	1.050,00 €	159,50 €	146,50 €	133,50 €
1.051,00 €	1.350,00 €	171,00 €	157,00 €	143,00 €
1.351,00 €	1.650,00 €	182,50 €	167,50 €	152,50 €
1.651,00 €	1.850,00 €	200,00 €	183,25 €	167,00 €
1.851,00 €	2.050,00 €	217,00 €	199,00 €	181,00 €
2.051,00 €	2.380,00 €	240,00 €	220,00 €	200,00 €
2.381,00 €	2.710,00 €	240,00 €	220,00 €	200,00 €
2.711,00 €	3.050,00 €	240,00 €	220,00 €	200,00 €
ab 3.051,00 €		240,00 €	220,00 €	200,00 €

Artikel 3
Kostenbeiträge für Arbeits- und Verbrauchsmaterialien

1 Gemäß § 1 der Schulgeldordnung werden die Kostenbeiträge für Arbeitsmaterialien (didaktischer Unterricht und Verbrauchsmaterialien) je Schuljahr wie folgt erhoben:

Pauschale für Kunst- und Werkmaterial (alle Schularten)	20,00 €
Pauschale für Kopiervorlagen (nur Förderschule und Grundschule)	20,00 €
Pauschale für Kopiervorlagen ab Klasse 5 (nur Gesamtschule)	15,00 €
Pauschale für Unterrichtsmaterialien (nur Förderschule)	35,00 €

2 Arbeitshefte, Atlanten, Taschenrechner, Malkasten, Pinsel etc. sind von den Schülern selbst gemäß Anforderungsliste der Schule und auf eigene Kosten zu beschaffen.

3 Eine soziale Staffelung dieser in Punkt 1 bis genannten Kostenbeiträge erfolgt nicht.

4 Ab dem Schuljahr 2021/2022, somit ab dem 01.08.2021 benötigen Schüler der Gesamtschule (derzeit ab Klasse 7) für den Unterricht an der Schule ein Tablet. Die System- und Anbieterauswahl trifft die Schule. Die Eltern sind verpflichtet, ein schulseitig empfohlenes Endgerät bei dem schulseitig vorgegebenen Anbieter kostenpflichtig zu mieten oder käuflich zu erwerben. Die Einzelheiten hierzu sind in gesonderten individuellen Verträgen zwischen Eltern und Schule zu regeln. Die Eignung der Geräte für den Schulbetrieb bestimmt grundsätzlich die Schule.

5 Abweichend von Punkt 4 kann die Schule ihr Einverständnis dazu erklären, dass im Ausnahmefall ein geeignetes privates/vorhandenes Gerät genutzt wird, für welches eine umfassende Administration durch die Schule seitens der Eltern erlaubt wird bzw. kann auch ein Eigengerät in privater Verantwortung der verwendeten Ausstattung incl. ggf. notwendiger Applikationen eingesetzt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Schule auf Antrag der Eltern. Entsprechende Regelungen sind in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten.

6 Zur Vermeidung sozialer Härten stehen für Schüler, die eine Schulgeldermäßigung nach dieser Schulgeldordnung beanspruchen können oder aus nachvollziehbaren Gründen zumindestens zeitweise über kein Tablet verfügen, Leihgeräte durch die Schule zur Verfügung. Einzelheiten regelt hierzu eine gesonderte Leihordnung der Schule.

7 Weitere Kostenbeiträge für Arbeitsmaterialien können bedarfsgerecht erhoben werden.

Artikel 4
Weitere Regelungen

1 Die Speisenversorgung sowie die Kostenbeiträge für die Hortbetreuung sind nicht von der Schulgeldordnung erfasst und müssen in jedem Falle mit den jeweiligen Leistungsanbietern gesondert vereinbart werden.

2 Für im eigenen Haushalt lebende Kinder von Mitarbeitenden der Evangelischen Stiftung Michaelshof sowie ihrer Tochterunternehmen wird das jeweilige monatliche Schulgeld um 20,00 € je Kind und Schulart reduziert berechnet.

Nachweisführung zur Einkommenssituation
im Rahmen eines Antrages auf Ermäßigung des Schulgeldes für den Besuch der Michaelschule

Bedarfsgemeinschaft bestehend aus Herrn/Frau

_____

_____
(bitte aufzählen)

Netto-Einnahmen der Bedarfsgemeinschaft (d.h. Eltern bzw. ihres im Hause lebenden Partners und Kinder)	Betrag pro Monat	Beleg-Nr.
aus selbständiger Arbeit (Nachweis durch Steuerbescheid oder betriebswirtschaftliche Auswertung)		
aus nichtselbständiger Arbeit (Nachweis durch Nettoverdienstbescheinigungen, Gehalts- / Lohnabrechnungen der letzten drei Monate)		
aus Vermietung und Verpachtung		
aus Kapitalvermögen (Zinsbescheinigungen, wenn > als 2.400 €/Jahr)		
aus Unterhalt aller im Haushalt lebenden Kinder einschließlich Unterhaltsvorschuss des Jugendamtes und Zahlungen Dritter		
Kindergeld aller im Haushalt lebenden Kinder		
Wohngeld		
aus Sozialleistungen, z.B. Waisen- / Halbwaisenrenten, Renten, Ausbildungsförderung, Arbeitslosengeld I /II, Krankengeld, Sozialhilfe, andere Lohnersatzleistungen (Nachweis durch aktuellen Bescheid und Zahlungsnachweise / Kontoauszüge der letzten drei Monate		

Falls Sie keine Einnahmen unter Ziffer 1. bis 8. angegeben haben: Auf welche Umstände ist dieses zurückzuführen? Wie bestreiten Sie Ihren Lebensunterhalt?

_____

_____

_____

Ich/Wir versichern hiermit, dass meine/unsere Angaben vollständig und wahr sind.
Ich /Wir verpflichte/n mich/uns, eine Änderung der in diesem Antrag gemachen Angaben dem Schulträger unverzüglich mitzuteilen.
Mir/Uns ist bekannt, dass eine verspätete Meldung ggf. Nachzahlungen zur Folge haben kann.

_____
Ort; Datum

_____
Unterschrift aller volljährigen Personen der Bedarfsgemeinschaft/im Haushalt lebenden volljährigen Personen

Schulgeldordnung für die Michaelschule

(Gültig ab dem 01.08.2023)

Gemäß § 6 des Schulvertrages werden an der Michaelschule Schulgelder sowie Kostenbeiträge für Arbeitsmaterialien (didaktischer Unterricht, Verbrauchsmaterialien, Bereitstellung elektronischer Geräte) erhoben. Die Eltern haben sich gemäß Schulvertrag verpflichtet, dieses Schulgeld zu entrichten. Das Schulgeld unterliegt einer sozialen Staffelung, die sicherstellt, dass niemandem aus finanziellen Gründen der Zugang zur Michaelschule verwehrt wird.

§ 1

Die Höhe des Schulgeldes, die weiteren Kostenbeiträge für Arbeitsmaterialien als auch die Beantragung einer Schulgeldminderung werden per Durchführungsbestimmung als Anlage zu dieser Schulgeldordnung festgesetzt.

§ 2

(1) Das Schulgeld ist zum 1. eines jeden Kalendermonats inklusive der Schulferien bis einschließlich dem Monat zu entrichten, in welchem der Schulvertrag endet. Das Schuljahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli eines jeden Jahres. Empfänger des Schulgeldes ist die Evangelische Stiftung Michaelshof Rostock als Schulträger.

(2) Die freiwillige Zahlung eines höheren Schulgeldes ist möglich. Eltern [1], die aus finanziellen Gründen das Schulgeld nicht in voller Höhe aufbringen können, wird die Möglichkeit eingeräumt eine Minderung des Schulgeldes zu beantragen.

(3) Die Minderung des Schulgeldes, ist bei der Evangelischen Stiftung Michaelshof schriftlich zu beantragen und hat bei Bewilligung eine Ermäßigung des Schulgeldes zur Folge. Voraussetzung für den Antrag auf eine Minderung des Schulgeldes ist eine rechtsverbindliche Selbstauskunft zum Nettoeinkommen [2] (einschließlich der gesetzlichen Leistungen) und zum Vermögen. Maßgebend ist das Einkommen und Vermögen der Bedarfsgemeinschaft, der das Kind angehört. Zur Bedarfsgemeinschaft gehören in Anlehnung an § 7 Absatz 3 SGB II die im Haushalt lebenden Eltern bzw. der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils und die dem Haushalt angehörenden Kinder, die eine Schule in Trägerschaft der Evangelischen Stiftung Michaelshof Rostock besuchen. Die Angaben zur Kinderzahl beziehen sich auf die Kinder, die gleichzeitig die Michaelschule besuchen und schulgeldpflichtig sind. Die Reihenfolge der Kinder (1., 2., 3. Kind) ergibt sich aus dem Schuleintritt.

(4) Die Kostenbeiträge für die Arbeitsmaterialien (insbesondere didaktischer Unterricht und Verbrauchsmaterialien) sind jährlich mit der ersten Rechnung zum Schuljahresbeginn, somit im August eines jeden Jahres, fällig. Kostenbeiträge für eine Ausstattung mit elektronischen Geräten (z.B. Taschenrechner, Laptop, Tablet) werden in der Anlage 1 dieser Schulgeldordnung gesondert geregelt bzw. richten sich in ihrer Höhe und Fälligkeit nach den jeweiligen Verträgen mit externen Dienstleistern.

§ 3

[1] Eltern im Sinne dieser Ordnung sind alle Erziehungsberechtigten, denen die Sorge für die Person des Schülers zusteht.
[2] Aller im gleichen Haushalt lebenden Personen

In besonders begründeten Fällen können die Eltern eine Härtefallregelung in Anspruch nehmen. Über den Antrag entscheidet die Evangelische Stiftung Michaelshof. Eine rechtliche Verpflichtung bzw. ein rechtlicher Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 4

(1) Die Ermäßigung des Schulgeldes wird maximal bis zum Ende des Schuljahres, für das der Antrag gestellt wurde, gewährt. Sie wird ab dem ersten Monat nach Bewilligung des Antrags, frühestens jedoch mit Beginn des Schuljahres für den der Antrag gestellt wurde, berücksichtigt.
(2) Eine Folgeminderung für das darauffolgende Schuljahr muss gesondert gem. § 2 Schulgeldordnung beantragt werden.
(3) Sollte sich im Laufe des Schuljahres eine Veränderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ergeben, die die Zahlung eines höheren Schulgeldes ermöglicht, so ist dies der Evangelischen Stiftung Michaelshof unverzüglich mitzuteilen. Höhere Zahlungsverpflichtungen werden bereits zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung wirksam, nicht erst zum Zeitpunkt der Bekanntgabe.

§ 5

Ein Rückstand des Schulgeldes in der Höhe von zwei Monatsbeträgen berechtigt den Schulträger zur Auflösung des Schulvertrages.

§ 6

Die Bestimmungen der jeweils geltenden Datenschutzregelungen werden eingehalten.

§ 7

Diese Ordnung tritt am 01. August 2023 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen.

Rostock, 20.02.2023

Ekkehard Maase Birgit Gelz

Der Vorstand